Die württembergischen Erbämter.

Von Studiendirektor a. D. Dr. Theodor Knapp[1]).

Aus Anlaß der Vermählung des Kronprinzen mit der Prinzeß Charlotte von Bayern[2]) stiftete König Friedrich, weil die Würde des neugeschaffenen Königtums das zu erfordern schien[3]), am Tag der Vermählung, die in München gefeiert wurde, am 8. Juni 1808 vier Kronerbämter[4]) als Lehen der Krone[5]), ein Reichs-Erb-Marschallen —[6]), — — Oberhofmeister —, ——— Oberkammerherrn —[7]) — — Panner-Amt. Die „Reichs-Erb-Beamten" sollten, wie es in den „Statuten" vom 1. Januar 1809[8]) heißt, „bei feierlichen Audienzen, Vermählungen, Leichenbegängnissen u. dgl." die Insignien ihrer Ämter, das Schwert, die Krone, das Zepter, die Fahne, „vorzutragen haben", genauer: „mit ihnen an solchen Tagen sowohl den königlichen Thron zunächst umgeben als dem König im Gehen von einem Teil der Residenz zum andern unmittelbar vorantreten". Übertragen wurden diese Ämter den Fürsten von Hohenlohe, von Waldburg, den Fürsten und Grafen von Löwenstein[9]), den

---

1) Vgl. meine Abhandlung über Kronlehen usw. S. 1 ff. Auf Grund seither mir zugänglich gewordener Akten konnte ich manche dort aufgeworfene Frage beantworten, einzelnes auch berichtigen. Für gütige Förderung meiner Arbeiten möchte ich auch an dieser Stelle der Württembergischen Archivdirektion meinen wärmsten Dank aussprechen.

2) Vgl. darüber Eugen Schneider, Württembergische Geschichte, Stuttgart 1896, S. 479.

3) „Da die Würde Unseres Königreichs die Aufstellung eigner Kronerbämter erfordert." Regierungsblatt 1808 S. 293.

4) Reg.Blatt a. a. O. Kron – Erb – und Erb – Kron – wechselt wahllos, selbst innerhalb eines Satzes.

5) Kronlehen wechselt mit Thronlehen.

6) Dies die gewöhnliche Form, daneben auch – – Marschall-Amt.

7) Wechselt mit – – Oberkämmerer.

8) Reg.Blatt S. 17 f.

9) Eine Linie des Löwensteinschen Hauses — nach späterer Bezeichnung Löwenstein-Wertheim-Rosenberg — war schon 1711 in den Fürstenstand erhoben worden; zwei Grafen, den Häuptern der beiden Äste der andern Linie — Lö-

Grafen von Zeppelin mit der Bestimmung, daß sie jedesmal der Älteste des Hauses zu führen habe. Am 1. Januar 1809 wurden sie feierlich „vor dem Thron“ [10]), also von dem König selbst in prunkvoller Feier belehnt; der neunzehnjährige Graf von Zeppelin war zu diesem Zweck, und nur in dieser Eigenschaft, für volljährig erklärt worden, damit er das Thronlehen in Person empfangen könne [11]). „Nach der Belehnung übten die Erbkronbeamten den ersten Akt ihrer Funktionen aus, indem sie die Reichsinsignien übernahmen und Seiner Königlichen Majestät beim Rückzug (aus dem weißen Saal in das Thronzimmer) vortrugen“ [12]).

Was die Fürsten von Hohenlohe und von Waldburg bei dem Gnadenerweis der Übertragung jener Würden und bei dieser Belehnungsfeier empfunden haben mögen, läßt sich leicht denken. Eben noch, bis 1806, waren sie unmittelbare Glieder des Römisch-deutschen Reichs gewesen so gut wie der Herzog von Württemberg, die niemand über sich hatten als den Römischen Kaiser, den König von Deutschland, Landesherrn in ihren Gebieten so gut wie der Herzog in dem seinen. Die vormaligen Grafen von Hohenlohe waren schon im 18. Jahrhundert, die von Waldburg allerdings erst vor wenigen Jahren, 1803, in den Fürstenstand erhoben worden. Jetzt waren sie Untertanen ihres freilich auch bisher schon hoch über ihnen stehenden Nachbars, und das „Reich“, dem sie jetzt angehörten, war nicht mehr das Römische Reich Deutscher Nation, sondern das neugeschaffene Königreich Württemberg. Dieser Wandel der Dinge mußte ihnen — und sollte ihnen wohl auch nach

wenstein-Wertheim-Freudenberg — wurde erst 1812 von Bayern, 1813 auch von Württemberg der Fürstentitel verliehen. Vgl. Friedrich Freiherr von Gaisberg-Schöckingen, Das Königshaus und der Adel in Württemberg, Pforzheim 1908 (unvollendet), S. 168 f. Reg.Blatt 1813 S. 94.

10) Älter: sub throno.

11) Akten des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten als Oberlehenhofes im Staatsfilialarchiv, Hauptfaszikel XIX Unterfaszikel 5/1: Kronlehen des Gräflichen Hauses v. Zeppelin Nr. 14. Im übrigen blieb er minderjährig, bis er 1814 das gesetzliche Alter von 25 Jahren erreicht hatte. Ebenda Nr. 19.

12) Schwäbische Kronik vom 2. Januar 1809. Der Fürst zu Hohenlohe-Kirchberg wurde durch den Fürsten zu Hohenlohe-Jagstberg vertreten, die andern drei waren persönlich zugegen. — „Lehentaxe und Belehnungsgeld“ hatten die vier Erbkronbeamten nicht zu entrichten, weil ihre Ämter mit keinem Utile — keinem Nutzen — verknüpft, vielmehr die Reise nach der Residenz und der Aufenthalt daselbst mit Kosten verbunden seien. Akten wie Anm. 11, in besonderem Umschlag.

der Absicht des Königs — besonders deutlich zum Bewußtsein kommen, wenn sie nun den Thron des Königs als seine Würdenträger umgeben und die Abzeichen seiner Herrscherwürde ihm vorantragen sollten. Dazu kam noch eine besondere Demütigung eigner Art. Als „Chefs fürstlicher Familien" gehörten sie nach dem „Rang-Reglement" vom 7. Januar 1809 [13]) der ersten Klasse an, ja außer den Chefs auch diejenigen Mitglieder fürstlicher Familien, welche „den Titul als Prinzen" führten; allerdings mußten sie hinter den Feldmarschällen und den vom König zu ernennenden Bischöfen, sofern diese von adliger Geburt waren, zurückstehen und sollten mit Ministern und Feldzeugmeistern „nach ihrer Ancienneté rouliren", also je nach dem Eintritt in ihre Stellung vorangehen oder nachstehen. Vorläufig aber konnten sie, da es keinen vom König ernannten Bischof gab, darauf rechnen, daß sie wenigstens unmittelbar hinter den Feldmarschällen kommen würden. Um so mehr mußte auffallen, daß es im „Rang-Reglement" hieß: „Die Kron-Erb-Ämter haben während ihrer Funktion den letzten Rang in der 1. Klasse." Das neue Amt bedeutete also für sie nicht eine Erhöhung, sondern eine Zurücksetzung [14]).

In etwas anderer Lage als die Fürsten von Hohenlohe und von Waldburg befand sich nun freilich das Haus Löwenstein. Zwar hatte es reichsunmittelbare Besitzungen im fränkischen und im westfälischen Kreis mit Sitz und Stimme auf den beiden Kreistagen und auf der Grafenbank des Reichstags. Ein Zweig des Hauses war sogar 1711 in

13) Reg.Blatt S. 5.

14) Das „Ceremoniel" für die Huldigungsfeier des 6. Januar 1812 — siehe S. 306 — hatte vorgesehen, daß die „Reichsinsignienträger" — den Statuten entsprechend — zunächst vor dem König, nur durch Oberhofmarschall und Hofmarschall mit ihren Stäben von ihm getrennt, gehen sollten, vor ihnen, also weiter vom König entfernt, Oberstjäger-, -stall-, -hofmeister und Oberstkammerherr. Nachträglich aber wurde das abgeändert, Oberstjäger-, -stallmeister und Oberstkammerherr zwischen die Kronerbbeamten und den Ober- und Hofmarschall eingeschoben, jene also weiter vom König entfernt, was doch wohl abermals eine Zurücksetzung bedeutete. Akten des Ministeriums der Familienangelegenheiten des Königlichen Hauses im Staatsarchiv; IV 10: Haus- und Familiensachen. Dem Obersthofmeister wurde nachträglich die Aufgabe zugewiesen, mit zwei Kammerherren den Mantel Seiner Majestät zu tragen; ebenda. Im alten Reich bei Kaiser- und Königskrönungen „und Hof- und Lehenbegängnissen" trug „des heiligen Römischen Reichs Erzschenk der mit Reichs- und Hauskleinodien gezierten Kaiserlichen Majestät den Schwanz oder Schlepp des Paludaments oder Mantels nach". Kaiserliches Dekret wegen des dem Grafen von Althan erteilten Erbschenkenamts vom 11. Oktober 1714. Akten wie S. 322 Anm. 11. Nr. 2 Beilage.

den Reichsfürstenstand erhoben worden[15]), und sein Vertreter stimmte wenigstens auf dem fränkischen Kreistag mit den Fürsten[16]), während wiederholte Bemühungen, auch am Reichstag ins Reichsfürstenkollegium aufgenommen zu werden, vergeblich geblieben waren[17]). Aber gerade der ursprüngliche Besitz des Hauses, die Grafschaft Löwenstein, stand seit dem bayrischen Erbfolgekrieg von 1504 unter württembergischer Landeshoheit, hatte also Reichsstandschaft und Reichsunmittelbarkeit verloren. Die Grafen waren als Inhaber der Grafschaft Löwenstein — und an dieser waren alle Linien des Hauses beteiligt[18]) — „des Hauses Württemberg Erbdiener" geworden[19]). Indes lagen die meisten ihrer jetzigen Besitzungen außerhalb des nunmehrigen Königreichs Württemberg und hatten sich bis 1806 die Reichsunmittelbarkeit bewahrt, die die Grafschaft Löwenstein eingebüßt hatte. Auch ihren Wohnsitz hatten sie außer Landes. Da war es eine starke Zumutung, wenn ein Graf oder gar ein Fürst von Löwenstein nach Stuttgart kommen sollte, um hier beim König von Württemberg Hofdienste zu tun.

Für den vierten der Reichserbbeamten traf alles das nicht zu, für den „Erb-Reichs-Panner", den Grafen von Zeppelin. Dessen Vater[20]), der Stifter des Hauses, dem der König diese Würde übertrug, war als einfacher Edelmann in Mecklenburg geboren. In jungen Jahren hatte ihn ein Zufall mit dem Prinzen von Württemberg, dem nunmehrigen König, zusammengeführt, und der hatte mit ihm eine Herzensfreundschaft geschlossen, als Herzog ihn zum höchsten Beamten des Landes, zum Präsidenten des Geheimen Rates ernannt. Er war aber im Jahr 1801, erst 34 Jahre alt, gestorben, zum tiefen Schmerz seines herzoglichen Freundes, der ihm seine Freundschaft bis über das Grab hinaus bewahrte. Als er durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 mit der Kurwürde das Reichserzpanneramt erhielt[21]) schuf er

15) Vgl. S. 301 Anm. 9.

16) J. J. Moser, Von der teutschen Crays-Verfassung, Frankfurt u. Leipzig 1773, S. 35. 74 f.; auf dem westfälischen (für Virneburg) nicht; ebenda S. 138.

17) Derf., Von denen teutschen Reichs-Ständen usw., Frankfurt a. M. 1767, S. 629 f.

18) v. Gaisberg (wie S. 302 Anm. 9), S. 164.

19) Chr. Fr. Sattler, Geschichte des Herzogthums Wirtenberg unter der Regierung der Herzogen I, Tübingen 1769, S. 110.

20) Vgl. Allgemeine deutsche Biographie, Band 45 S. 75 ff. Schneider (wie S. 301 Anm. 2) S. 397, 406, 415.

21) Württemberg behauptete es schon lange zu besitzen auf Grund der Belehnung mit der Reichssturmfahne. Der Anspruch war aber nicht durchgedrungen.

nach dem Vorgang der älteren Reichserzämter zu seiner Vertretung ein Reichserbpanneramt. Er übertrug es „zur Bezeugung der dem Andenken (des) verstorbenen Grafen von Zeppelin gewidmeten wohlmeinenden und unveränderten Gesinnung" als erbliches Mannlehen dem vierzehnjährigen Sohn seines Freundes [22]). Mit großer Feierlichkeit belehnte der Kurfürst in eigener Person auf dem Schloß von Ellwangen den Vormund des jungen Grafen, dessen Oheim, an des Mündels Stelle [23]).

Solche Erbämter sollten aber nach den bisher beobachteten Grundsätzen nur Grafen und Herren, welche wirkliche Besitzer angesehener Graf- und Herrschaften seien, übertragen werden, damit sie in gebührender Würde geführt würden. Nun war zwar Friedrichs Freund Zeppelin vom Kaiser 1792 zum Reichsgrafen erhoben worden [24]), mit dieser Grafenwürde war aber keine Grafschaft, überhaupt kein Landbesitz verbunden. Um dem Mangel abzuhelfen, belehnte Kurfürst Friedrich den jungen Grafen nunmehr, 1803, gleichzeitig mit dem Schloßgut Aschhausen und einigen anderen Besitzungen, die ihm soeben mit dem Kloster Schöntal zugefallen waren; sie sollten dauernd mit dem Erbpanneramt verbunden sein [25]). Als Reichserbpanner — Reich hier noch im Sinn des Römisch-deutschen Reichs — stand nun also der Graf v. Zeppelin neben dem Fürsten von Waldburg als Reichserbtruchsessen, nahm auch das Zeichen seiner Würde, die Fahne, in sein Wappen auf [26]). Aber welcher Unterschied! Dort der Landesherr, hier der Inhaber von Besitzungen, die im ganzen etwas über 600 Morgen Äcker und Wiesen und 250 Morgen Wald ausmachten [27]). Und nun, nachdem mit dem alten Reich auch „des heiligen Römischen Reichs Erbpanneramt" [28]) gefallen war, wurde dem Grafen von Zeppelin das 1808 neu geschaffene „Reichserbpanneramt" — Reich jetzt im Sinn des Königreichs Württemberg — übertragen und dadurch der „Herr zu Aschhausen" [29]) mit den Fürsten von Hohenlohe und von Waldburg, dem

22) Wie S. 302 Anm. 11; Nr. 1. — 23) Ebenda Nr. 10b.

24) Otto v. Alberti, Württembergisches Adels- und Wappenbuch, Stuttgart 1889 ff., S. 1100.

25) Wie S. 302 Anm. 11; Nr. 3. 5.

26) Ebenda Nr. 7. v. Alberti a. a. O. Abbildung auf S. 1101. Im Wappen des Grafen Ferdinand v. Zeppelin, des großen Erfinders, verliehen 1904 (siehe ebenda), ist die Fahne nicht zu finden; er stammt nicht von dem Stifter der Linie, dem sie verliehen wurde, sondern von dessen Bruder.

27) Wie Anm. 25; Nr. 3. — 28) Ebenda Nr. 5. — 29) Ebenda.

Grafen, nachher Fürsten von Löwenstein auf eine Stufe gestellt, freilich nur für die Zeit der Verrichtung ihrer Ämter, während sonst jeder seinen bisherigen Rang behielt [30]). Aber auch in dieser Beschränkung war es für ihn eine unerhörte Auszeichnung, die in den engeren Verhältnissen um so mehr in die Augen fallen mußte.

In „Funktion" sind die Reichserbbeamten nach der Belehnung vom 1. Januar 1809 — soviel bekannt — [30a]) nur noch einmal getreten, bei der Huldigung der der Krone Württemberg unterworfenen Fürsten und Grafen am 6. Januar 1812. Bei dieser Feier hatten in der Tat die Inhaber der vier Kronerbämter — samt dem Großkanzler, der das Reichssiegel trug — in dem festlichen Zug vom roten Thronsaal in den weißen Saal des neuen Schlosses dem König mit den Reichsinsignien „vorzutreten" und sich dann zu beiden Seiten des Thrones aufzustellen [31]).

Vielleicht hatte der König die Absicht, nach der Vermählung des Kronprinzen mit der Großfürstin Katharina die hohen Herrschaften mit ähnlichem Prunk zu empfangen. Aber das junge Paar traf am 13. April 1816 unerwartet in Stuttgart ein und „überraschte Seine Königliche Majestät aufs angenehmste, daher auch die zu Ihrem Empfang veranstalteten Festlichkeiten in ihrem ganzen Umfang nicht stattfinden konnten" [32]).

Ein halbes Jahr später starb König Friedrich am 30. Oktober 1816. Bei seinem Leichenbegängnis am 1. November beteiligten sich zwar „die sämtlichen obersten Hofchargen", die Kronerbbeamten aber werden nicht erwähnt [33]); und für die Trauerfeier in der Stiftskirche am 13. Dezember [34]) entband der neue König, der die Prunkliebe seines Vaters

30) Statuten von 1809 Ziff. VIII, Reg.Blatt S. 18. Als der Begriff Standesherrn für die Häupter der vormals reichsständischen Familien geschaffen wurde, gehörte der Graf v. Zeppelin natürlich nicht zu ihnen, sondern zum ritterschaftlichen Adel. Im Staatshandbuch von 1815 steht er S. 672 unter den „Grafen, Freiherrn und Edelleuten, deren Besitzungen zu den Rittergütern gezählt werden". S. 656 ff. Vgl. 1824 S. 552. Seit 1835 heißt es dann „ritterschaftlicher Adel".

30 a) Auch der Fürst von Hohenlohe sagt in dem S. 311 besprochenen Schreiben, die „Institution" der Kronerbämter sei eigentlich bloß einmal im Jahr 1812 „in Wirklichkeit getreten".

31) Siehe das „Ceremoniel" an dem S. 303 Anm. 14 angegebenen Ort. Dazu Schwäbische Kronik vom 8. Januar 1812.

32) Ebenda 15. April 1816.

33) Ebenda 9. November 1816.

34) Ebenda 12. Dezember 1816.

ganz und gar nicht teilte, die Königlichen Vasallen [35]) und damit auch die Kronerbbeamten „vom persönlichen Erscheinen"; desgleichen bei seiner Vermählung mit Prinzeß Pauline von Württemberg im Jahr 1820 [36]). Auch später wurde kein Gebrauch mehr von der Einrichtung gemacht, sie bestand nur noch auf dem Papier.

Der König also legte auf sie offenbar keinen Wert. Wie stellte sich die andere Seite dazu? Man könnte denken, mit der Zeit, als sich die vormaligen reichsständischen Landesherrn allmählich an ihre Stellung als Standesherrn des Königreichs Württemberg gewöhnt hatten, hätten sie jene Ehrenämter als schätzenswerte Auszeichnung gewürdigt [36a]). Für das Haus Löwenstein traf das jedenfalls nicht zu. Bei der ersten Erledigung des Amtes konnte dies nicht zutage treten. Denn als Fürst Johann Karl Ludwig [37]), dem der König 1808 die Würde des Erb-Reichs-Oberkammerherrn übertragen hatte, am 16. Februar 1816 gestorben war, verlieh der König schon am 25. des Monats dieses Amt einem Verwandten des Verstorbenen, dem Oberhaupt einer anderen Linie [38]), dem Fürsten Friedrich Karl Gottlob, als nunmehrigem Senior des Gesamthauses, machte das sogar im Regierungsblatt [39]) bekannt und überhob ihn damit der Notwendigkeit, das Lehen zu muten — sich darum zu bewerben —, was der Lehenrat mit bittersüßer Miene feststellte [40]). Auch auf Lehensempfang mit eidlichem Gelöbnis der Lehenstreue, auf Lehenbrief und Revers brief — Bestätigung des Empfangs des Lehenbriefs und Verpflichtungsurkunde — wurde verzichtet.

Fürst Friedrich Karl Gottlob starb 1825. Im folgenden Jahr mutete sein Sohn Karl Friedrich das erledigte Lehen. Es konnte ihm jedoch kein Mutschein ausgestellt werden, denn nach den Statuten hatte den Anspruch darauf der Älteste des Gesamthauses, und das war nicht er,

35) Lehenratsakten C XI 4 (Blarer) Blatt 43 (unten auf der Seite mit Bleistift bezeichnet).

36) Reg.Blatt 1820 S. 238 f.

36a) Der Bestimmung der Statuten (Ziff. V Reg.Blatt 1809 S. 17), daß die Reichserbbeamten das Abzeichen (Symbol) ihrer Würde in ihren Wappen zu führen hätten, kam keiner nach außer dem Grafen v. Zeppelin, der die Fahne schon von 1803 her in dem seinen hatte (vgl. S. 305 bei Anm. 26).

37) Vom ältesten Ast der Linie Löwenstein-Wertheim-Freudenberg. Vgl. v. Gaisberg (hier S. 302 Anm. 9) S. 168.

38) Des jüngeren Astes derselben Linie, ebenda S. 169.

39) S. 58.

40) Lehenratsakten. Erbämter. A I 28: Löwenstein. Im Staatsfilialarchiv. Daher auch das Folgende über Löwenstein, soweit nicht etwas anderes bemerkt ist.

sondern der Sohn des Vorgängers des jüngst Verstorbenen, Fürst Georg. Dem aber fiel es gar nicht ein, das Lehen zu muten. Über zehn Jahre wartete der Lehenrat zu, ein Zeichen, wie wenig die ganze Sache zu bedeuten hatte; erst im Jahr 1836 erließ er ein Mahnschreiben an den Fürsten. Der gab zunächst keine Antwort; nach einiger Zeit, durch eingeschriebenen Brief erinnert, teilte er mit, er habe die erforderlichen Urkunden seines Ersuchens ungeachtet von seinem Verwandten, dem vorhin erwähnten Fürsten Karl Friedrich, bis jetzt nicht erhalten, und bat um Verlängerung der ihm vom Lehenrat gestellten Frist. Inzwischen bekam er von seinen Vettern, den Ältesten der beiden andern Linien des Hauses, die er über den Stand der Sache unterrichtet hatte, zwei Briefe gewichtigen Inhalts[41]); den einen — von Frankfurt aus — von Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, dem Haupt der schon 1711 gefürsteten Linie, worin er ihn „inständigst bat", wenn er je das Lehen muten sollte, das jedenfalls nicht als Senior des Gesamthauses zu tun. Das Kronamt sei ohne sein und seines Hauses Zutun und Ansuchen errichtet worden; sie hätten auch bisher keinen Anlaß gehabt, dazu Stellung zu nehmen (sonst hätten sie's von vornherein sich verbeten, ist zwischen den Zeilen zu lesen); wenn aber die Frage je an ihn herantreten sollte, sei er entschlossen, den König um Dispensation vom Antritt des Lehens zu bitten, weil er, „im Ausland domiziliert und noch vier andern hohen Souveränen durch Subjektion verpflichtet" — durch Napoleons Machtgebot unterworfen — befürchten müßte, daß er den damit verbundenen „persönlichen Inkumbenzen" — Belastungen — „nicht für alle Zeit zur Zufriedenheit des Königs genügen" könnte. Fürst Karl Friedrich zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, der 1826 ohne Erfolg gemutet hatte[42]), richtete von Triefenstein[43]) aus an den Fürsten Georg dieselbe Bitte, da seine und seines Bruders Verhältnisse, namentlich ihre öfters leidende Gesundheit und fortwährende Abwesenheit aus dem Königreich Württemberg in eintretenden Fällen es nicht gestatten würden, das Thronlehen anzutreten und die Pflichten des Erboberkammerherrn gehörig zu erfüllen.

Fürst Georg[44]) legte — von Wertheim aus — die beiden Briefe dem

41) Akten des Ministeriums der Familienangelegenheiten des Königlichen Hauses im Staatsarchiv. IV 9 □ 76.

42) Vgl. S. 307.

43) Ein Schloß am Main unweit Wertheim. Mit ihm ist 1852 dieser jüngere Ast der Freudenbergschen Linie ausgestorben. v. Gaisberg a. a. O. S. 163.

44) Wie Anm. 41.

König vor, zog daraus den Schluß, daß demnach die Absicht des Stifters, der das Gesamthaus Löwenstein durch die Würde habe auszeichnen wollen, nicht erreicht werden könne, und erklärte für seine Person, daß er „bei dem Mangel eines qualifizierten — mit den nötigen Eigenschaften versehenen — Stellvertreters in seiner Linie" und „bei seinem in der neueren Zeit wieder öfter eintretenden Unwohlsein" sehr leicht in den Fall kommen könnte, „die mit gedachter Kronwürde verbundenen Funktionen nicht ausüben zu können"; er lehnte also, nicht mit ausdrücklichen Worten, aber dem Sinne nach, Mutung und Belehnung ab.

Nach dem Grundsatz, daß Wohltaten und Gnadenbeweise nicht aufgedrungen werden — beneficia non obtruduntur — um den sich freilich König Friedrich nicht gekümmert hatte — konnte einem Vasallen nicht gegen seinen Willen der Antritt eines Lehens zugemutet werden. Dem König blieb also nichts anders übrig als zu antworten, er habe „die Niederlegung des von dem Fürsten bisher zu Lehen getragenen Amtes" — eine Wendung, die freilich der Rechtslage nicht entsprach, da der Fürst nicht gemutet hatte, noch weniger belehnt worden war —[45]) und die Verzichtleistung seiner Vettern für sich und ihre nächsten Agnaten — männlichen Anverwandten — angenommen und sehe der Zurücksendung der Adelsinsignien entgegen, die dem Fürsten ohne Zweifel nach dem Tod des Fürsten Friedrich Karl Gottlob (des 1825 gestorbenen) zugekommen seien. Nach den Statuten[46]) sollten nämlich die Reichserbbeamten während ihrer Funktionen „die mit Brillanten besetzte Dekoration des Reichsadels" um den Hals tragen. Es ist dies die von König Friedrich gestiftete „Dekoration der Adelichen Guts-Besitzer und Familien-Ältesten", und zwar die „größere Dekoration", die eben nur die Erbkronbeamten zu tragen hatten[47]). Der Fürst sandte denn im Juli 1837 das Adelszeichen, das nach dem Tod seines Vaters (1816) nicht dessen Nachfolger

45) Das Staatshandbuch führt unter den Kronerbämtern 1828, 1831, 1835 immer noch den 1825 gestorbenen Friedrich Karl auf, während im Adelsverzeichnis 1835 Fürst Georg als Erb-Reichs-Ober-Kämmerer bezeichnet ist. Da scheint also während des Drucks immerhin der vorne bei den Kronerbämtern fortgeschleppte Irrtum entdeckt worden zu sein. Daß Fürst Georg als Inhaber des Amts bezeichnet wurde, war dann freilich ein neuer Fehlgriff.

46) Ziffer X. Reg.Blatt 1809 S. 18.

47) Im Hof- und Staatshandbuch sind bis 1896 und noch einmal 1901 die Inhaber dieser „größeren Dekoration", ein bis drei Reichserbbeamte, verzeichnet, dann wird sie nicht mehr erwähnt. Daneben gab es eine kleine oder kleinere Dekoration; vgl. über diese S. 319.

im Kronerbamt, dem Fürsten Friedrich Karl Gottlob, übergeben worden, sondern in seinen, des Sohnes, Besitz übergegangen war, dem König zurück [48]) mit dem ehrfurchtsvollsten und untertänigsten Dank für das höchste Vertrauen, mit dem der König das ehrenvolle Amt seinem Haus und ihm — auch wieder nicht eigentlich zutreffend — übertragen habe; Worte, die den König immerhin angenehmer berühren konnten als das tatsächliche Verhalten des Fürsten und seiner Vettern.

Der Lehenrat hatte festgestellt, daß dem König unbenommen sei, das lehenbare Erbamt einem andern Standesherrn zu übertragen [49]). Der König lehnte das ab [50]). Das Reichs-Erb-Oberkammerherrn-Amt wurde seitdem im Hof- und Staatshandbuch als unbesetzt (später „vakant") bezeichnet [51]).

Die andern drei Kronerbämter wurden weiter vergeben, jedesmal nach dem Tod des Inhabers von dem nunmehrigen Ältesten des Gesamthauses, auch beim Regierungsantritt eines neuen Königs gemutet (oder „requiriert") und ihm durch Lehenbrief gegen Lehenrevers verliehen oder doch ein Mutschein ausgestellt — bis gegen den Schluß des 19. Jahrhunderts [52]). Am 23. August 1897 starb der Älteste des Hauses Hohenlohe, Fürst Hugo zu Hohenlohe-Öhringen. Senior wurde damit Fürst Hermann zu Hohenlohe-Langenburg, der nunmehr im Hof- und Staatshandbuch als Erbmarschall der Krone Württemberg bezeichnet wurde. Das war ein Irrtum, denn er hatte das Lehen nicht gemutet. Seit 1894 Statthalter von Elsaß-Lothringen war er nach seinem Gefühl selbst eine

48) Wie S. 307 Anm. 40.

49) Vgl. dazu Mittnachts Äußerung hier vorne S. 35. Meine ebendort, Anm. 173a ausgesprochene Vermutung wird durch den oben behandelten Verzicht des Hauses Löwenstein bestätigt. Übrigens hätte sich, wie der Fall des Grafen v. Zeppelin zeigt, der König nicht notwendig auf den Kreis der Standesherren beschränken müssen. Aber der Lehenrat nahm ohne Zweifel an, daß dieser Sonderfall eine Ausnahme bleiben solle.

50) Wie S. 308 Anm. 41; □ 81.

51) Aus Versehen wurde — nicht in der auf 1837 zunächst folgenden Ausgabe des Hof- und Staatshandbuchs von 1839, wohl aber — 1843 und 1847 zwar das vormals Löwensteinische Amt als unbesetzt, aber im Adelsverzeichnis Fürst Georg, wie schon 1835 (s. vorhin S. 309 Anm. 45), als Erbreichsoberkämmerer bezeichnet. Vor dem Druck der nächsten Ausgabe von 1854 wurde der Irrtum bemerkt und der Titel nunmehr weggelassen. Ebenda □ 87.

52) Das Folgende aus Kabinettsakten des Staatsarchivs IV B 4 mir von der Archivdirektion gütigst mitgeteilt. Dazu Akten des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten als Oberlehenhofs, im Staatsfilialarchiv: Reichs-Erb-Marschallamt, Kronlehen des fürstlichen Gesamthauses Hohenlohe.

Art Landesherr; so mag er es unter seiner Würde gefunden haben, daß er Kronbeamter eines Landesherrn sein sollte. Er unterließ also die Mutung, und 1902 darum befragt sprach er „nach eingeholter Zustimmung der Häupter der einzelnen Hohenloheschen Stammesteile“ [53]) den Wunsch aus, von einer Mutung auch fernerhin abzusehen, in der Erwägung, daß die ganze Institution, die vor beinahe hundert Jahren geschaffen und in dieser Zeit eigentlich bloß einmal, im Jahr 1812 [56]), in Wirklichkeit getreten sei, im Laufe der Zeit veraltet und nunmehr als überlebt zu betrachten sei, wie ja denn auch mit Ausnahme dieser kronlehenbaren Erbämter im übrigen jeder Lehensverband aufgehört habe [57]). Er vertraue, daß auch Seine Königliche Majestät die Institution von diesem Gesichtspunkt aus betrachte und ihr keinen besonderen Wert beilege, noch auch die Absicht habe, sie praktisch wieder aufleben zu lassen. Davon konnte allerdings keine Rede sein; hatte doch schon König Wilhelm I. im Jahr 1861 die Absicht ausgesprochen, die sämtlichen Erbämter abgehen zu lassen, und war nur durch die rechtlichen Bedenken des Lehenrats bestimmt worden, auf den Gedanken zu verzichten [58]), und König Wilhelm II. war ebenso gesinnt. Er ließ also am 25. Oktober 1903 antworten, er teile die Auffassung des Fürsten vollkommen und sei ganz damit einverstanden, wenn der Fürst es unterlasse, das ihm in seiner Eigenschaft als Senior des fürstlichen Gesamthauses angefallene Lehen zu muten. So wurde denn von nun an im Hof- und Staatshandbuch auch das Erbmarschallenamt als vakant bezeichnet [59]).

Gewitzigt durch das Erlebnis mit dem Hohenlohischen Thronlehen verfuhr man bei dem Waldburgischen vorsichtiger. Als Fürst Eberhard von Waldburg-Zeil-Wurzach am 1. August 1903 gestorben war, wurde im Jahrgang 1904 des Hof- und Staatshandbuchs das bisher von ihm bekleidete Reichsoberhofmeisteramt zunächst als vakant bezeichnet, weil sein Nachfolger als Ältester des Gesamthauses, Fürst Franz von Waldburg-Wolfegg und Waldsee, noch nicht gemutet hatte. In der Tat erwog dieser den Gedanken, ob er nicht dem Beispiel des Hauses Hohenlohe folgen solle [60]), entschloß sich dann aber doch am 10. November 1904 zu

53) a. a. O. Nr. 20.
(54 und 55 weggefallen.)
56) Vgl. S. 306.
57) Vgl. S. 29. 32 f.
58) Wie S. 308 Anm. 41 □ 89—97.
59) Vgl. auch S. 35 Anm. 175.
60) Akten des ... Oberlehenhofs, wie S. 310 Anm. 52, Faß. A II 41 Nr. 39.

muten [61]). Vom nächsten Jahrgang an findet man dann jenes Erbamt wieder mit ihm besetzt. Nachdem er am 14. Dezember 1906 gestorben war, mutete sein Sohn Max und erhielt einen Mutschein [62]).

Das Reichserbpanneramt mutete zum letztenmal am 31. August 1916 für den minderjährigen Grafen Friedrich Hermann v. Zeppelin sein Vormund, Freiherr König v. Fachsenfeld [63]).

Die Frage nach dem Verhältnis der alten, aus dem Herzogtum Württemberg und aus der gefürsteten Propstei Ellwangen stammenden Erbämter [64]) beschäftigte die zuständigen Behörden von allem Anfang an [65]). Das Nächstliegende wäre gewesen, in Anbetracht der Staatsumwälzung die alten Erbämter für abgetan zu erklären. Das Kabinettsministerium erlaubte sich auch in einem Bericht vom 1. Juli 1808 diese Saite anzuschlagen. König Wilhelm I. wäre ohne Zweifel mit Freuden auf diese Anregung eingegangen [66]); König Friedrich war ihr unzugänglich. Eine zweite Möglichkeit war, nach dem Vorbild der ehemaligen Reichserz- und -erbämter, den alten Erbämtern die Vertretung der neuen Kronerbämter zu übertragen, sei es „bei minder feierlichen Vorfällen", wie jener Bericht meinte, oder aber, wie bei den alten Reichsämtern, ganz allgemein für den Fall, daß der Kronerbbeamte den Dienst nicht persönlich leisten konnte oder wollte [67]). Allerdings hätten dann von den sechs alten

61) Ebenda Nr. 42 f. Da der Druck des Jahrgangs 1904, wie es scheint, noch nicht abgeschlossen war, konnte er im Verzeichnis des standesherrlichen Adels noch als Reichserboberhofmeister der Krone Württemberg bezeichnet werden.

62) Ebenda Nr. 48 ff.

63) Am selben Ort wie S. 302 Anm. 11; Nr. 45. Den Statuten von 1809, die das Thronlehen dem Ältesten des Gesamthauses zusprachen (Ziff. VI, Reg.Blatt 1809 S. 18), widersprach beim Zeppelinschen Erbamt der von 1803 (s. S. 305) herrührende Lehenbrief, der es mit dem Besitz von Aschhausen verband und zum Nachfolger des verstorbenen Vasallen seinen ältesten Sohn bestimmte: Seniorat gegen Majorat. Als die Sache zur Sprache kam, wurde zugunsten des Majorats, der Erbfolge des erstgeborenen Sohnes, entschieden. Ebenda Nr. 2; Lehenbrief vom 1. Januar 1809, zu Nr. 18; Antrag des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten 13. Oktober 1836, ad 31.

64) Vgl. S. 33 ff.

65) Das Folgende nach Akten des Kgl. Ministeriums der Familienangelegenheiten des Kgl. Hauses im Staatsarchiv IV 12 Nr. 1.

66) Vgl. S. 311 bei Anm. 58.

67) Ein Beispiel der Vertretung des Reichserz- durch den Reichserbbeamten: auf dem Schloß Zeil wird ein goldner Reichsapfel aufbewahrt, den laut Inschrift oder zugehöriger Urkunde, da Kurbayern an der Krönung Kaiser Franz

Erbämtern zwei unter den Tisch fallen müssen; der fernere Verlauf hat aber gezeigt, daß dieser Entschluß schwerlich auf große Schwierigkeiten gestoßen wäre. Doch auch darauf ließ sich der König nicht ein; vielmehr bestimmten die Statuten von 1809 [68]): „In Fällen, wo ein Reichserbbeamter seine Funktionen nicht in Person sollte verrichten können, soll dieses durch ein anderes gegenwärtiges Mitglied seiner Familie geschehen" [69]). So blieb nur der Vorschlag übrig, sie „nach dem Beispiel mehrerer Königreiche neben den neu errichteten Reichserbämtern als Erbämter einzelner Provinzen der Königlichen Staaten fernerhin fortbestehen zu lassen". Das hätte allenfalls einen Sinn gehabt, wenn Alt- und Neuwürttemberg auch jetzt noch, wie in den ersten Jahren nach den Erwerbungen von 1803, mit getrennter Verwaltung nebeneinander bestanden hätten; mit dem seit 1806 geschaffenen Zustand aber, „mit der Verschmelzung des Königlichen Staates in ein Ganzes und Aufhebung aller Provinzialeinteilung" war es, wie das Ministerium selbst aussprach, eigentlich unvereinbar. Indes der König entschied am 20. August 1808: „Sie (die alten Erbämter) sollen als Provinzialerbämter [70]) wie bisher bestehen bleiben, ohne daß eine Dienstleistung damit verknüpft wäre." Also reine Sinekuren, Ämter und Titel ohne Amtspflichten. Offenbar schienen sie dem prunkliebenden König auch in dieser Verkümmerung noch wertvoll als Sterne am Himmel des jungen Königtums.

In der Tat sind die Inhaber der alten Erbämter während der ganzen Königszeit niemals zu Dienstleistungen beigezogen worden. Der Schein aber, als ob das möglich wäre, wurde gewahrt. Das „Rangreglement" von 1809 [71]) räumte den „Provinzialerbämtern" „während ihrer Funk-

---

des Ersten im Jahr 1745 nicht teilnahm und den echten Reichsapfel nicht zur Stelle brachte, der Graf von Waldburg als Erbtruchseß „bestellt, bezahlt und darum auch behalten" hat. So hab ich's im Gedächtnis von einem Besuch her, den der Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben im Jahr 1878 auf Schloß Zeil gemacht hat, wobei der damalige Fürst in der freundlichsten Weise den Führer machte und eben auch jenen kostbaren Familienbesitz vorzeigte. Ein Versuch, diese mehr als ein halbes Jahrhundert alte Erinnerung bestätigen oder berichtigen zu lassen, war leider vergeblich. — Eine Nachbildung des Reichsapfels befindet sich auf dem Schloß Waldburg.

68) Ziff. VII.

69) So Hohenlohe S. 302 Anm. 12.

70) Der Ausdruck Provinzialerbämter wird also nicht nur gelegentlich verwandt, wie ich S. 34 meinte, sondern gehört dem amtlichen Sprachgebrauch an. Zeile 8 auf S. 34 sollte es heißen: Provinzialerbämter.

71) Reg.Blatt S. 6.

tionen" den letzten Rang in der dritten Rangstufe ein, der u. a. die Generalmajore angehörten, während „die Chefs der gräflichen Häuser" erst auf der vierten Rangstufe erschienen; und in die Lehensbriefe der vormals Ellwangischen Erbämter wurde immer wieder die Pflicht aufgenommen, „daß er bei ihm erteilter Gelegenheit dasjenige, was dem (z. B. Erbmarschallenamt) anhängig ist, gebührend beobachte und die von alters her gewöhnlichen Erbdienste auf Unser oder Unserer Nachfolger jedesmaliges Verlangen leiste" [72]).

Im Jahr 1827, als es sich darum handelte, den Freiherrn Karl Konrad Thumb von Neuburg mit dem Erbmarschallamt zu belehnen, wies der Lehenrat [73]) abermals auf die Notwendigkeit hin, jede „Collision" mit den Kronerbämtern zu vermeiden. Aber zu dem Entschluß, offen auf die „Erbdienste" zu verzichten, kam es auch jetzt nicht, sondern nur zu dem Vorschlag einer Fassung, die jenes Amt bestimmter [74]) als „Provinzialerbamt" erscheinen lassen sollte, worunter man sich freilich in dem württembergischen Einheitsstaat nichts Rechtes vorstellen konnte [75]). Am meisten entsprach jener Absicht der Vorschlag: „Erbmarschall(amt) des vormaligen Herzogtums Württemberg". Das wollte sich aber der Freiherr nicht gefallen lassen; er erhob den Anspruch, wie seine Vorfahren früher des Herzogs, so seinerseits jetzt des zum König erhobenen Landes- und Lehensherrn, nicht aber des gar nicht mehr bestehenden Herzogtums Württemberg Erbmarschall zu sein. Schließlich mußte er sich damit abfinden, daß sein Erbmarschallamt als ein „früher von den Herzogen von Württemberg seiner Familie verliehenes Lehen" bezeichnet würde [76]). Der Mutschein von 1906 [76a]) — und vermutlich schon frühere — schloß sich wieder an die 1827 von den Vasallen bekämpfte Fassung an, indem er ausgestellt wurde „über das Lehen des Erbmarschallamts von wegen des Herzogtums Württemberg".

Die beiden altwürttembergischen Erbämter sind bis in den Weltkrieg hinein erhalten geblieben. Beim Herrnfall nach dem Tod des Königs Karl im Jahr 1892 hat Otto Freiherr Thumb von Neuburg, sein Sohn

---

72) z. B. Entwurf eines Lehenbriefs für Graf Adelmann vom 23. Dezember 1829; Lehenratsakten B V 32 Nr. 16; desgleichen vom 8. Mai 1845 ebenda in dem Büschel: „Im allgemeinen" Nr. 23.

73) Wie S. 312 Anm. 65. Vgl. auch S. 34 Anm. 171 a.

74) Bestimmter als 1826 bei dem Freiherrn v. Gültlingen; s. S. 35 Anm. 172.

75) Vgl. S. 313.

76) Vgl. S. 35.

76 a) Siehe gleich nachher.

Konrad nach dem Tod des Vaters im Jahr 1906, Freiherr Wilhelm v. Gültlingen 1907, Freiherr Alfred v. Gültlingen noch 1915 einen Mutschein erbeten und erhalten. Förmliche Belehnungen allerdings haben nicht mehr stattgefunden [77]). Im Verzeichnis des ritterschaftlichen Adels nennt noch das Staatshandbuch von 1914 den Freiherrn Wilhelm Friedrich v. Gültlingen Erbkämmerer, den Freiherrn Konrad Thumb von Neuburg Erbmarschall [78]).

Wechselvoller war die Geschichte der vormals Ellwangischen Erbämter [79]). Diese waren vorzeiten mit Lehengütern ausgestattet, z. B. um 1400 das Erbtruchsessenamt derer von Schwabsberg mit dem Dorf dieses Namens. Die belehnten Familien waren aber im Lauf der Zeit ausgestorben [80]), ihre Lehengüter an das Stift zurückgefallen, die Erbämter erledigt. Diese erneuerte im Jahre 1674 der Fürstpropst Johann Christian Adelmann von Adelmannsfelden, „begabte sie aber mit keiner Utilität oder Einkommen, sondern bloß mit der Amtswürde und Ehre" [81]). Noch einmal drohte der Einrichtung Gefahr von der Gleichgültigkeit der Lehenträger und der Saumseligkeit der Beamten, bis Kurfürst Franz Georg von Trier als Fürstpropst die Zügel fester anzog und die Erbbeamten oder Erbmänner durch drohenden Zuspruch bestimmte, sich 1748 wieder ordentlich belehnen zu lassen. Acht Jahre nachher, als Anton Ignaz, Bischof von Regensburg, als Fürstpropst zur Regierung kam, wurden die Erbmänner zur Verrichtung ihrer Erbämter auf sein Benediktionsfest, das Fest seiner Weihe, einberufen und dann sub throno, unter dem Thron, also vom Fürsten selbst belehnt. Lehenreich [82]) wurde von ihnen nicht verlangt, billigerweise, weil ihnen ja das Lehen keinerlei greifbaren Vorteil brachte, sondern nur Ausgaben nötig machte. 1787 trat der letzte Fürstpropst, Kurfürst Clemens Wenzeslaus von Trier, die Regierung an. Wieder versäumten die Erbbeamten die gesetzliche Frist und mußten erst zur Mutung gemahnt werden, wobei

77) Wie S. 310 Anm. 52 Anfang.

78) Insofern ist es nicht ganz richtig, wenn ich S. 35 sagte, die beiden Erbämter seien im Hof- und Staatshandbuch nicht zu finden; die Ämter allerdings nicht, aber ihre Träger.

79) Lehenratsakten im Staatsfilialarchiv: Ellwangische Erbämter Communia de Ao 1789. Sodann B IV 22 Rechberg; B V 32 Adelmann; C VIII Freyberg; C XI 4 Blarer von Wartensee. Vgl. auch S. 34.

80) Die Schwabsberg 1549; Beschreibung des Oberamts Ellwangen, Stuttgart 1886, S. 716.

81) Vgl. S. 302 Anm. 12, zweite Hälfte.

82) Gleichbedeutend mit Lehnware S. 5.

ihnen für fortgesetzte Versäumnis „anderweitige Maßnahmen" in Aussicht gestellt wurden. In der Tat holten sie nun die Mutung nach, worauf sie im Jahre 1789, diesmal nicht dem Fürsten selbst sub throno, sondern der fürstlichen Statthalterschaft in Gegenwart der Regierung (coram regimine), teils persönlich, teils durch Bevollmächtigte den Lehenseid leisteten, den Lehenbrief erhielten, den Lehenrevers ausstellten. Nachdem dann im Jahr 1803 die vormalige gefürstete Propstei als Fürstentum dem nunmehrigen Kurfürsten von Württemberg zugefallen war und dieser den Titel Fürst von Ellwangen unter seine Titel aufgenommen hatte, folgten die Inhaber von dreien der vier Erbämter, Graf Adelmann und die Freiherrn v. Rechberg und v. Freyberg, der Aufforderung, ihre Lehen bei dem neuen Lehensherrn zu muten.

Inhaber des Truchsessenamts war Franz Joseph Wilhelm v. Blarer zu Wartensee [83]), Landvogt (oder Oberamtmann) des Bistums Basel zu Pfeffingen (jetzt im Kanton Basel-Land), damals schwer leidend und geschäftsunfähig. In seinem Namen erbat und erhielt für ihn 1805 einen Mutschein sein Bruder, ein Basler Domherr. Als Franz Joseph Wilhelm 1808 kinderlos gestorben war, ging die Anwartschaft auf seinen ältesten, damals noch unmündigen Neffen, Baptist [84]), den hinterlassenen Sohn eines weltlich gebliebenen Bruders, über. Für den hätte sein Oheim, der Domherr, muten sollen. Der hatte aber in der stürmisch bewegten Zeit den Kopf so voll andrer Sorgen, daß er es versäumte. 1815 starb er ebenfalls. Baptist, einstweilen mündig geworden, mutete 1817 und erhielt 1820, also nach drei Jahren, den Bescheid, daß er zunächst die nöti-

83) Unterschrift meist v. Blarer, gelegentlich auch Baron v. (oder de) Blarer. Die Regierung, sowohl die von Ellwangen als die württembergische, bezeichnet ihn meist als Freiherrn. Die Ellwangische Kanzlei nennt 23. Mai 1787 (Ellwangische Erbämter Communia Blatt 4) ihn Wohlgeboren, den Freiherrn v. Adelmann (1790 Reichsgraf; v. Alberti a. a. O. S. 3) Hochwohlgeboren, die Freiherrn v. Freyberg und v. Rechberg — als Reichsfreiherrn — Reichs-Hochwohlgeboren. Warum nicht auch Adelmann, kann ich nicht erklären; nach der Beschreibung des Oberamts Aalen, Stuttgart 1854, S. 147, war der erste Erbmarschall aus dem Adelmannschen Hause 1680 in den Reichsfreiherrenstand erhoben worden. — Wartensee ein Schloß bei Rorschach. Der Abt Gerwig Blarer von Weingarten war nach H. Günter in der Einleitung zu Blarers Briefen und Akten (Württ. Geschichtsquellen, 16. Band), Stuttgart 1904, S. XIV, ein Blarer von Girsberg, nicht von Wartensee, wie in W. Heyds Bibliographie der württ. Geschichte II, Stuttgart 1896, S. 326, angegeben ist.

84) Der Berichterstatter des Lehenrats schreibt beharrlich Batist, nach dem Italienischen (Battista, Batista).

gen Urkunden, Totenscheine u. dgl.[85]), beizubringen habe, worauf dann wieder jahrelang nichts geschah. Erst 1826 forderte ihn der Lehenrat zu einer Äußerung auf. Es kostete große Mühe, ihn ausfindig zu machen; endlich wurde festgestellt, daß er in Versailles lebte. Von dort schickte er seinem Rechtsanwalt nach Stuttgart eine Vollmacht, damit er die versäumten Mutungen, auch die vom Herrnfall des Jahres 1816, vom Tod des Königs Friedrich her, nachhole. Damit schließen die Akten. Es scheint, der Lehenrat sei der Sache müde geworden, und Blarer habe sich nicht mehr um die Sache gekümmert[86]). Doch wird das Blarersche Erbamt noch 1861 als bestehend bezeichnet[87]).

Ungefähr gleichzeitig hatte das Erbkämmereramt der Freiherrn v. Freyberg ein ähnliches Schicksal. Der 1789 belehnte Freiherr Anton war 1799 gestorben und damit sein Bruder Ignaz Senior familiae geworden, er hatte aber — begreiflich in jener wildbewegten Zeit[88]) — versäumt, um Belehnung zu bitten; wohl aber tat er das 1803 „auf die vorgegangene Staatsänderung" hin und erhielt 1805 einen Mutschein, womit es einstweilen sein Bewenden haben sollte; d. h. auf Belehnung, Lehenseid, Lehen- und Revers brief wurde vorläufig verzichtet. Nach dem Tod König Friedrichs mutete er ordnungsgemäß und erhielt 1820 (!) seinen Mutschein, desgleichen, nachdem er 1826 gestorben war, sein Sohn Clemens Wenzeslaus. 1829 wurde dessen Bevollmächtigter, Freiherr v. Schertel, tatsächlich belehnt. Damit verstummen auch hier die Akten. Es scheint, die späteren Freiherrn von Freyberg hätten es nicht mehr der Mühe wert gefunden, das in ihren Augen völlig wertlos gewordene Lehen zu muten, und der Lehenrat, sie dazu aufzufordern. Immerhin bezeichnet er 1861 auch dieses Erbamt noch als bestehend[89]).

85) Vgl. S. 5.

86) Vermutlich ist das Geschlecht mit ihm ausgestorben. Im württembergischen Staatshandbuch von 1824 — dem ersten seit 1815 — kommt der Name nicht vor, auch in den folgenden Ausgaben nicht. In dem für 1809 und 1810 wird unter den „ordinairen Pagen" S. 53, sodann 1812 S. 67 und 117, 1813 S. 67 und 122, 1815 S. 68 und 123 als (Unter-, Ober-, Premier-)Leutnant und Kammerjunker ein v. Blarer genannt, aber ohne den Beisatz zu Wartensee, weshalb es mindestens zweifelhaft ist, ob er hierher gehört. Im (Gothaischen) „Taschenbuch der freiherrlichen Häuser" von 1848, dem ältesten Jahrgang, soviel ich sehe, ist der Name nicht zu finden. — Zwei (völlig verschiedene) Wappen der F[rei]H[errn] v. Blarer zu Wartensee in Siebmachers „Großem Wappenbuch", Supplement IV Tabelle 8.

87) Wie S. 308 Anm. 41; □ 95.

88) Er entschuldigt sich 1805 mit den „Kriegstroublen"; als Vater einer zahlreichen Familie von neun Kindern habe er nicht gewußt, wo ihm der Kopf stehe.

89) Wie Anm. 87.

Während die bisher besprochenen zwei Erbämter ohne Geräusch vom Schauplatz verschwinden, liegt für das Rechbergsche Erbschenkenamt eine ausdrückliche Entscheidung des Lehenrats vor. 1803 erbat auch Max Freiherr v. Rechberg von Kurfürst Friedrich die Belehnung, wobei er sich verbindlich machte, „alle diesem Amt anhängigen Pflichten" zu beobachten. Daß der König 1808 die Inhaber der älteren Erbämter von allen Dienstleistungen entbinden werde[90]), konnte er ja im Jahr 1803 nicht voraussehen, und auch als es geschehen war, erfuhr er nichts davon. Nachdem er, durch Krieg und Abwesenheit jahrelang verhindert, die verlangten Urkunden vorgelegt hatte, erhielt er 1806 einen Mutschein, mit dem es — wie bei Freyberg — sein Bewenden haben sollte. Nach seinem Tod am 19. März 1819 war sein Sohn, Graf[91]) Alois v. Rechberg, Senior des Hauses. Da weder der Vater auf den Herrnfall des Jahres 1816 — nach König Friedrichs Tod — gemutet hatte, noch der Sohn das jetzt nach dem Tode seines Vaters tat, stellte der Lehenrat 1819 fest, es sei zu vermuten, daß die Vasallen das Lehen als gefallen ansähen. In der Tat hat sich kein Rechberg mehr um das Lehen gekümmert. 1861 wird es als „durch unterlassene Mutung erloschen" bezeichnet[92]).

So blieb von den vier Ellwangischen Erbämtern nur noch das Adelmannische Erbmarschallenamt übrig. Warum mag es die andern überdauert haben? Es war der Fürstpropst Adelmann von Adelmannsfelden, der im Jahr 1674, als er die Erbämter überhaupt wieder aufrichtete[93]), jenes Ehrenamt seiner Familie verlieh. Man könnte denken, deshalb habe diese auf einen Familienbesitz, den sie einem hochgestiegenen Verwandten verdankte, besonderen Wert gelegt. Doch war das

90) Vgl. S. 313

91) Er hatte am 6. November 1810 mit Ermächtigung des Königs von Württemberg, wie sein Vater am 25. Oktober desselben Jahres mit Ermächtigung des Königs von Bayern, den Grafentitel „reassumiert", wieder angenommen. Das hatte schon 1626 mit kaiserlicher Genehmigung ein Freiherr v. Rechberg getan, ein zweiter 1679, nachdem der Sohn jenes ersten kinderlos gestorben war. Aber auch dieses zweiten männliche Nachkommenschaft war mit seinem Sohn ausgestorben. Stammtafel des mediatisierten Hauses Rechberg, 1893 ohne Ort, 5., 8., 10. Stammtafel. Worauf sich die Annahme gründete, daß schon früher ein Rechberg die Grafenwürde erlangt habe, ist aus der Stammtafel nicht zu ersehen. Nach dem Lexikon von Schwaben II, Ulm 1792, S. 410, scheint es, daß sich die Freiherrn v. Rechberg darauf beriefen, von „den alten Grafen vom roten Löwen" abzustammen.

92) Wie S. 308 Anm. 41; ☐ 95 f.

93) Vgl. S. 315.

jedenfalls nicht immer der Fall. Zwar nach dem Übergang an Württemberg erbat und erhielt 1805 Joseph Anselm Graf Adelmann von Adelmannsfelden einen Mutschein. Als er im selben Jahr gestorben war, muteten seine drei Söhne gemeinsam, erhielten aber keinen Mutschein, vermutlich, weil nur einer belehnt werden konnte, wohl aber 1820, über drei Jahre nach König Friedrichs Tod, der jüngste der drei Brüder, Graf Clemens, der allein dem weltlichen Stand angehörte, also allein lehensfähig war[94]); die beiden älteren waren Domherren geworden. Gemutet hatte er schon 1817; also auch hier der schleppende Geschäftsgang, den wir schon wiederholt beobachtet haben. Als 1826 Graf Clemens gestorben war, zeigte sich, daß der kostbare Familienbesitz des Erbamts ganz in Vergessenheit geraten war. Daran erinnert, zweifelten die Vormünder der minderjährigen Kinder ernstlich, ob der Besitz des Lehens ihren Mündeln überhaupt zum Nutzen gereichen könne. Erst nach längeren Verhandlungen, Mahnungen, Entschuldigungen mit mißlichen Familien- und Gesundheitsverhältnissen wurde 1830 als Vertreter für den Vormund der minderjährigen Söhne des Grafen Clemens, den Freiherrn v. Hornstein, der Oberstleutnant Freiherr v. Enzberg feierlich belehnt. Es geschah, wie in andern entsprechenden Fällen, im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, das zugleich Oberlehenhof war, durch den Minister als Lehenpropst, Vorsitzenden des Oberlehenhofs.

Volljährig geworden, bat Siegmund Graf Adelmann 1835 nicht nur um Belehnung, zunächst um einen Mutschein, sondern auch um allerhöchste Weisung darüber, „welche Obliegenheiten mir wegen dieses Amtes, das ich gegen Eure Königliche Majestät zu erfüllen das Glück habe, zukommen, und worin die mit diesem Amt verbundenen Vorzüge (sonst heißt es auch: Rechte und Prärogative) bestehen."

Auf die zweite Frage war nicht eben schwer, wenn auch nicht gerade befriedigend zu antworten. Mit dem Besitz der Reichserbämter war, wie wir gesehen haben[95]), der der größern Adelsdekoration verbunden. Daneben gab es eine kleine oder kleinere Dekoration. Es wäre denkbar gewesen, daß deren Besitz an die Provinzialerbämter geknüpft worden wäre. Das geschah jedoch nicht, wenigstens konnte er nicht als besondere Auszeichnung gewertet werden, da sie ihn mit einer großen Zahl anderer Adeliger teilten[96]). So blieb nur die Auskunft übrig: den In-

94) Vgl. S. 20.

95) S. 309.

96) Die Zahl der Inhaber nahm seit den zwanziger Jahren beständig ab. 1866 war nur noch Graf Friedrich v. Pückler-Limpurg übrig. Seit seinem Tod am

habern der Provinzialämter „gebührt der Rang in der vierten Stufe der Rangordnung“ [97]). Es war das die Stufe, auf der u. a. die Obersten standen [98]). Von der dritten Rangstufe, die das Rangreglement von 1809 den Inhabern der Provinzialerbämter „während ihrer Funktionen“ zugesprochen hatte [99]), war jetzt nicht mehr die Rede, vermutlich, weil sich der Lehenrat bewußt war, daß sie nach der Entscheidung des Königs niemals in Funktion treten würden [100]). Daß mit der vierten Rangstufe der persönliche Adel verbunden war, hatte für die Inhaber der Erbämter keine Bedeutung, da sie ja von Haus aus adlig waren.

Die Frage nach den Obliegenheiten mußte den Lehenrat in Verlegenheit bringen. Zu dem Eingeständnis, daß es solche überhaupt nicht gebe, konnte er sich auch jetzt nicht entschließen, sondern verwies auf den Lehenbrief, worin „die von alters her gewohnten Erbdienste“ erwähnt waren [101]), hütete sich aber wohl, sich darüber auszusprechen, worin diese bestünden, oder gar, wie sich die des Adelmannschen Erbmarschallenamtes zu denen das Thumbschen und beide zu denen des Hohenlohischen Reichserbmarschallenamtes verhielten, sondern fügte hinzu: „Im übrigen wird das Nähere dann bestimmt werden, wenn in Gemäßheit des neusten Lehenbriefs die Einberufung des Königlichen Vasallen zur Leistung von Erbdiensten erfolgen sollte.“

---

1. Juli 1867 (Stammtafel des mediatisierten Hauses Pückler-Limpurg, 1898 ohne Ort, Tafel 14) verschwindet die kleine Dekoration aus dem Staatshandbuch. Über die größere s. S. 309 Anm. 47.

97) Nach einem Bericht des Lehenrats vom 10. April 1861 (wie S. 317 Anm. 87) wurde dem Freiherrn Thumb v. Neuburg — es war Karl Konrad — am 31. März 1826, dem Freiherrn v. Gültlingen am 11. Mai 1828 der Rang in der vierten Stufe der Rangordnung verliehen. Als jener im Jahr 1828 belehnt wurde (vgl. S. 35 mit Anm. 172) — spät genug, denn sein Vater Christoph Friedrich war 1799 gestorben; er selbst, 1785 geboren (vgl. Ernst Boger, Geschichte der freiherrlichen Familie Thumb von Neuburg, Stuttgart 1885, S. 154 f.), war damals allerdings noch minderjährig gewesen, aber immerhin 1810 volljährig geworden —, wurde ausgesprochen, daß mit dem ihm verliehenen Erbmarschallamt die vierte Rangstufe verbunden sei; Reg.Blatt S. 426. (Im Hauptregister von 1871 II S. 89 ist das Thumbsche Erbmarschallamt irrtümlich als Erb-Reichs-Amt bezeichnet; ein Beispiel für die Unklarheit, die begreiflicherweise auf diesem Gebiete herrschte.) — In der Rangordnung von 1821 sind die Provinzialerbämter nicht mehr erwähnt, auch die Chefs der fürstlichen und gräflichen Häuser nicht mehr, wie 1809; s. vorne S. 303 und S. 313 f.

98) Reg.Blatt 1821 S. 750.

99) Vgl. S. 313 f. — 100) Vgl. S. 313. — 101) Vgl. S. 314.

Der Graf beruhigte sich bei diesem Bescheid. Dagegen ergab sich eine Meinungsverschiedenheit darüber, an wen nach dem Tod des Inhabers das Erbamt übergehe, ob Majorat- oder Seniorat gelte [102]). Die früheren Urkunden und Vorgänge ließen die Rechtsfrage als zweifelhaft erscheinen; aber auf Grund einer Königlichen Entschließung vom 26. Juli 1805 entschied der Lehenrat für das Seniorat, das ja satzungsgemäß auch für die Kronerbämter galt. Nachdem endlich alle Hindernisse hinweggeräumt waren, wurde als Vertreter des Grafen Siegmund sein Bruder Clemens, Oberleutnant in Stuttgart, am 8. Mai 1845 belehnt [103]).

Nach Graf Siegmunds kinderlosem Tod im Jahr 1864 erklärte sein Bruder Graf Honor als nunmehriger Familienältester dem Lehenrat, er finde in sich nicht den Beruf, sich dem gedachten Amt zu unterziehen, und fragte an, ob es nicht einem seiner jüngeren Brüder übertragen werden könne. Um jedoch „keine weiteren Erörterungen herbeizuführen", überwand er sich kurz darauf, seinen Entschluß zu ändern und um Belehnung zu bitten, worauf ihm am 28. September ein Mutschein erteilt wurde [104]).

Seitdem ist in den Akten keine weitere Mutung des von Ellwangen herrührenden Erbmaschallenamts verzeichnet. Solange gleichzeitig mit ihm auch Schloß und Dorf Schechingen (Kreis Aalen) und ein Kammerlehen [105]) von 2000 Gulden verliehen wurde, machte es weiter keine Mühe, auch für jenes Erbamt die Belehnung nachzusuchen. Da aber das Kammerlehen schon 1841, das Schechingische Lehen spätestens mit der Aufhebung des Lehenverbandes im Jahr 1874 geeignet — in Eigentum verwandelt — war, also Mutung und Belehnung für beide wegfiel, schien es den Grafen v. Adelmann, nachdem Graf Honor zu Anfang der

---

102) Vgl. S. 312 Anm. 63.

103) Für die Befreiung vom persönlichen Erscheinen setzte der Lehenrat 36 Gulden an. Graf Siegmund fand das unverhältnismäßig hoch; 1830 waren 18 Gulden angesetzt worden. Der Lehenrat verwies ihn aber auf das Sportelgesetz von 1828 — vgl. S. 5 Anm. 10a —; wenn früher weniger verlangt worden sei, so habe das lediglich von der Willkür des Lehenrats abgehangen. — In früheren Fällen werden neben andern Posten für zwei „Pergamenthäutlein" zu Lehen- und Reversbrief 4 fl. 40 kr. angesetzt.

104) Die aus einem Bericht an den Geheimen Rat von 1873 geschöpfte Angabe S. 34 bei Anm. 171c, daß Graf Adelmann beim Herrnfall von 1864 — Regierungsantritt des Königs Karl — gemutet habe, finde ich in den Lehenratsakten nicht bestätigt; es ist hier nur Mutung wegen des Vasallenfalls — Tod des Grafen Siegmund — zu finden.

105) Vgl. S. 2.

siebziger Jahre gestorben war, vermutlich nicht mehr der Mühe wert, sich um das Erbmarschallenamt zu kümmern.

Es bestanden also beim Umsturz noch die vier Kronerbämter von 1808, davon zwei unbesetzt, und die zwei altwürttembergischen Erbämter. Sie waren von der sonstigen Aufhebung des Lehenverbandes im Jahr 1874 ausgenommen worden [106]). Das Jahr 1918 hat auch mit ihnen vollends aufgeräumt.

---

106) Vgl. S. 32 ff. — Auch in Bayern wurden von der Ablösbarkeit, die für die lehnbaren Standesherrschaften schon 1848 ausgesprochen worden war, die Hofämter ausgenommen. R. Schröder und E. Frh. v. Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl., Leipzig 1932, S. 880 Anm. 13.